

INSERTIONSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu den vertraglichen Beziehungen zwischen Inserenten und der Genossenschaft REGI Die Neue

1. Anwendbarkeit

Die Insertionsbedingungen sind für sämtliche Inserate- und Beilagendispositionen an die Genossenschaft REGI Die Neue gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Insoweit diese Bedingungen keine abweichenden Regeln enthalten, gelten für den Insertionsvertrag die Vorschriften über den Werkvertrag, Art. 363 ff. OR.

2. Auftragsdisposition

Die Aufgabe von Inseraten sowie Änderungen und Sistierungen sollten schriftlich erfolgen. Der Inserateannahmeschluss ist auch letzter Termin für Sistierungen und Änderungen. Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art oder schlechter Faxqualität übernimmt REGI Die Neue keine Haftung.

3. Auftragsbestätigung

Auftragsbestätigungen werden nur auf Verlangen verschickt.

4. Wiederholungsrabatte

4.1 Rabattvereinbarungen gelten nur für einen einzigen Auftraggeber, dauern 12 Monate und beginnen mit dem Datum der ersten Insertion.

4.2 Wiederholungsrabatte erhalten Inserate, die an zum Voraus festgesetzten Daten ohne Änderung der Grösse, der Gestaltung und des Textes mehrmals erscheinen. Bei Vollvorlagen sind Sujet- und Textwechsel möglich.

4.3 Rückwirkend wird ein höherer Rabatt gewährt, sofern der Wiederholungsauftrag vor Erscheinen des letzten Inserates unter den gleichen Voraussetzungen erweitert und damit eine höhere Stufe erreicht wird. Falls bei einer vorzeitigen Sistierung eine tiefere Rabattstufe zur Anwendung gelangt, wird der zu viel gewährte Rabatt nachbelastet.

5. Jahresumsatzabschlüsse

5.1 Rabattvereinbarungen gelten nur für einen einzigen Auftraggeber, dauern 12 Monate und beginnen mit dem Datum der ersten Insertion.

5.2 Während der Laufzeit sind Änderungen des vereinbarten Umsatzvolumens möglich. Bereits verrechnete Anzeigen werden aber erst nach Ablauf der Lauffrist mit dem gültigen Rabattsatz korrigiert.

5.3 Bei Über- oder Unterschreitung (Toleranz von 3 %) des vereinbarten Umsatzvolumens erfolgt nach zeitlichem Ablauf des Abschlusses rückwirkend ein Rabattausgleich (Gutschrift oder Nachbelastung). Minderabnahmen können nicht auf das folgende Abschlussjahr übertragen werden.**5.4** Für Konzernabschlüsse ist das Reglement des Verbandes Schweizer Presse/VSW verbindlich.

5.6 Inserate auf Spezial-/Kollektivseiten, in Beilagen und Publireportagen unterstehen besonderen Rabattvereinbarungen.

6. Beraterkommission

BK1 oder JUP1 erhalten alle vom VSW anerkannten Werbe-, Media- und PR-Agenturen auf alle Inserate und Platzierungszuschläge nach Abzug eines allfälligen Rabattes. Ausgenommen sind Inserate auf Spezial-/Kollektivseiten in Beilagen und Publireportagen.

7. Reklame- und Textanschluss-Inserate

Reklame- und Textanschluss-Inserate sind Anzeigen, die auf einer Textseite erscheinen und als Anzeige bzw. Reklame klar gekennzeichnet sein müssen. Sie sind in der Grösse limitiert und können nicht für jede beliebige Textseite aufgegeben werden.

8. Erscheinungsdaten und Platzierungen

8.1 Termin- und Platzierungswünsche werden unverbindlich entgegengenommen und wenn immer möglich berücksichtigt.

8.2 Für Platzierungsvorschriften wird ein Zuschlag erhoben.

8.3 Kann eine bestätigte, zuschlagspflichtige Platzierung aus umbruchtechnischen Gründen nicht eingehalten werden, wird der Auftraggeber nach Möglichkeit im Voraus informiert.

8.4REGI Die Neue kann aus technischen Gründen für bestimmte Daten vorgeschriebene, aber dem Inhalt nach nicht unbedingt termingebundene Inserate ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers um eine Ausgabe vor- oder zurückverschieben.

8.5 Wegen der Platzierung an einer anderen Stelle oder in einer anderen Ausgabe kann weder die Zahlung verweigert, noch Schadenersatz oder Preisnachlass verlangt werden.

8.6Das Nichterscheinen eines Inserates berechtigt nicht zur Verlangung von Schadenersatz.

8.7REGI Die Neue kann Inserate mit der Bezeichnung «Anzeige» versehen, um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen.

8.8 Konkurrenzausschluss kann nicht zugesichert werden.

9. Probeabzüge

Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und sofern es zeitlich möglich ist geliefert. Die Inserate werden auch dann publiziert, wenn das «Gut zum Druck» noch aussteht.

10. Redaktionelle Beiträge

Inserateaufträge können nicht mit Bedingungen oder Vorschriften für einen redaktionellen Beitrag verknüpft werden. PR können nur als Wunsch und nicht als Bestandteil von Inserateaufträgen aufgegeben werden. Es liegt im Ermessen der Redaktion, ob und in welcher Form ein redaktioneller Beitrag erscheint.

11. Politische Inserate

Politische Inserate, die im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen erscheinen, dürfen keine ehrverletzenden oder kreditschädigenden Äusserungen gegenüber Einzelpersonen, Gruppen oder juristischen Personen und keine unsachlichen Angaben enthalten. Ebenso dürfen sie keine persönlichen Angelegenheiten des Auftraggebers vorbringen, die nicht öffentliches Interesse rechtfertigen. Politische Inserate müssen sich eindeutig vom Textteil abheben. Die Auftraggeber müssen für den Leser klar identifizierbar sein. Politische Inserate, die neue, während eines laufenden Abstimmungs- oder Wahlkampfes noch nicht vorgebrachte Argumente oder Angriffe enthalten, müssen terminlich so aufgegeben werden, dass die Gegenseite noch vor den Abstimmungstagen reagieren kann.

12. Ablehnung von Inseraten

REGI Die Neue behält sich das Recht vor, die Veröffentlichung von Anzeigen ohne Begründung abzulehnen, laufende Aufträge zu sistieren oder Änderungen zu verlangen.

13. Haftung für Inserate

Der Inserent ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich. Er erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Branchenregeln einzuhalten und dafür REGI Die Neue verantwortlich zu sein. Bei allfälligen Ansprüchen, die von Dritten gegenüber REGI Die Neue aus einem Rechtsgrund (namentlich wegen Persönlichkeitsverletzung, unlauterem Wettbewerb, Verletzung von Urheber-, Marken- oder anderen Schutzrechten usw.) erhoben werden, hat er samt den damit verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten einzustehen.

14. Gegendarstellungsrecht

Entsprechend dem Artikel 28 g ff. des Zivilgesetzbuches haben alle Personen, die sich durch Tatsachendarstellungen in ihrer Persönlichkeit unmittelbar betroffen fühlen, das Recht, von REGI Die Neue eine kurze Gegendarstellung zu verlangen. Bei Anerkennung eines Anspruchs auf Gegendarstellung durch REGI Die Neue ist der Auftraggeber, der die beanstandete Tatsachenbehauptung veranlasst hat, verpflichtet, sämtliche durch Ausübung des Gegendarstellungsrechtes anfallenden Kosten (Insertionskosten sowie gerichtliche oder aussergerichtliche anfallende Kosten zur Durchsetzung des Anspruchs auf Gegendarstellung) zu tragen.

15. Fehlerhaftes Erscheinen, Nichterscheinen

Wird der Sinn oder die Wirkung eines Inserates wesentlich beeinträchtigt oder ist ein Termininserat nicht erschienen, werden die Einschaltkosten erlassen oder in Form von Inseratenraum kompensiert. Bei telefonisch erteilten Aufträgen, bei fehlerhaften digitalen Übermittlungen von Inseraten, bei Datenverschiebungen, bei nicht eingehaltenen Platzierungsvorschriften, bei ungeeigneten Vorlagen oder bei Abweichungen von typografischen Vorschriften (Gestaltung und Schriftwahl) entfallen jede Ansprüche. Die neue deutsche Rechtschreibung gelangt zur Anwendung.

16. Drucktechnische Mängel

Für Inserate, die infolge fehlender, undeutlicher oder ungeeigneter Druckunterlagen (zu feiner Raster, zu feine Linien, zu kleine Schrift usw.) nicht einwandfrei erscheinen, kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für Druckunterlagen, deren Qualität von REGI Die Neue beanstandet wurde und die trotz Intervention nicht durcheinwandfreies Material ersetzt wurden. Bei Passerdifferenzen und Abweichungen in den Buntfarben bleibt eine angemessene Toleranz vorbehalten. Anspruch auf Ersatz oder Preisnachlass besteht nur dann, wenn die Anzeige durch grosse Mängel in der technischen Wiedergabe ihre Werbewirkung einbüsst.

17. Reklamationen

Reklamationen sind innerhalb der Zahlungsfrist anzubringen. Bei berechtigten Reklamationen werden im Maximum die Kosten der Anzeige vergütet. Jede weitere Forderung ist ausgeschlossen.

18. Chiffre-Inserate

18.1 REGI Die Neue ist berechtigt, die eingehenden Offerten auf Chiffre-Inserate vor der Weiterleitung an den Auftraggeber zu öffnen und zu prüfen; REGI Die Neue ist nicht verpflichtet, Werbesendungen, Vermittlungs- und anonyme Angebote weiterzuleiten.

18.2 REGI Die Neue kann für Rücksendungen keine Verantwortung übernehmen. Es wird dringend empfohlen, keine Originaldokumente oder andere unersetzliche Papiere beizulegen.

18.3 Für Chiffre-Inserate wird ein Preiszuschlag erhoben.

18.4 Namen und Adressen von Chiffre-Auftraggebern werden nicht an Dritte bekanntgegeben.

19. Beleglieferung

Auf Verlangen wird ein Belegsexemplar geliefert. Zusätzliche Exemplare werden verrechnet.

20. Pflicht der Aufbewahrung

Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist REGI Die Neue für herkömmlich oder digital geliefertes Druck- und Datenmaterial (Inseratevorlagen, Filme, Fotos etc.) weder aufbewahrungs- noch rückgabepflichtig.

21. Tarifänderungen

Es gelten die jeweils gültigen Preise und Rabatte zuzüglich Mehrwertsteuer. Tarifänderungen bleiben vorbehalten und treten auch für laufende Aufträge und Abschlüsse in Kraft. Der Inserent hat aber das Recht, innerhalb 2 Wochen ab der Bekanntgabe der neuen Preise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er nur Anrecht auf den Rabatt, der gemäss Rabattskala der effektiv abgenommenen Menge entspricht.

22. Zahlungskonditionen

22.1 Bei Gelegenheits- und Kleininseraten in der Regel Barzahlung.

22.2 Sofern keine andere Vereinbarung vorliegt, sind die Rechnungen innerhalb von 20 Tagen netto nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

22.3 Müssen Rechnungsbeträge auf dem Zwangsvollstreckungsweg geltend gemacht werden, tritt jede Rabatt- oder Kommissionsvereinbarung ausser Kraft. Auf verfallene Rechnungen wird ein marktüblicher Verzugszins berechnet. Für Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.

22.4REGI Die Neue behält sich jederzeit vor, die Bonität von Inserenten bzw. Werbevermittlern zu überprüfen.

23. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Sirmach.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.